

Zweckverband Seniorenzentrum Im Morgen

8104 Weiningen

BESOLDUNGSVERORDNUNG BEHÖRDEN

Gestützt auf Art. 23 Ziff. 15 der Statuten des Zweckverbandes Seniorenzentrum Im Morgen, Weiningen, setzt die Delegiertenversammlung folgende Besoldungsverordnung für die Behördenmitglieder des Zweckverbandes fest:

Art. 1 Tag- und Sitzungsgelder

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Mitglieder des Fachvorstandes und die Mitglieder der Baukommission erhalten für-Tagungen, Sitzungen und Besprechungen, die sie als offizielle Delegierte auf Anordnung ihrer Kommissionen besuchen ein

Taggeld (mehr als 6 Std) von	Fr.	300.00
Halbtaggeld (ab 3 Std bis 6 Std) von	Fr.	200.00
Sitzungsgeld (bis 3 Std) von	Fr.	100.00

Art. 2 Jahresentschädigung

Für die Erfüllung folgender Funktionen wird eine feste Jahresentschädigung ausgerichtet (Stand 1. Januar 2014)

Art. 2.1 Delegiertenversammlung

Präsident (Delegiertenversammlung und Fachvorstand)	Fr.	7'000.00
Vize-Präsident (Delegiertenversammlung und Fachvorstand)	Fr.	5'000.00
Übrige Mitglieder	Fr.	500.00

Der Verbandsaktuar wird gemäss Art. 30 Abs. 4 vom Fachvorstand gewählt und mittels separater Vereinbarung entschädigt.

Art. 2.2 Fachvorstand

Übrige Mitglieder Fr. 4'000.00

Art. 2.3 Baukommission

Eine allfällige Entschädigung wird von der Delegiertenversammlung zu jenem Zeitpunkt festgelegt, wenn die Baukommission gemäss Art. 35 der Statuten von der DV für entsprechende Aufgaben eingesetzt wird. Die zeitliche Beanspruchung der Mitglieder soll angemessen berücksichtigt werden.

Die Sitzungsgelder sind in Art. 1 dieser Besoldungsverordnung geregelt.

Art. 3 Sonderentschädigung

Bei Projekten, die eine ausserordentliche Beanspruchung ausserhalb des ordentlichen Aufgabenbereichs einer Behörde oder eines deren Mitglieder erfordern, kann der Fachvorstand ausnahmsweise eine Sonderentschädigung im Rahmen seiner Kompetenzen sprechen. Dabei müssen die geltend gemachten Aufwendungen eindeutig nachgewiesen und einem spezifischen Projekt zugewiesen werden können. Der Stundenansatz beträgt Fr. 35.00.

Art. 4 Indexierung

Die Entschädigungen nach Art. 2 werden jährlich mit dem vom Regierungsrat des Kantons Zürich für Besoldungen des Personals festgesetzten Teuerungszulagen indexiert. Als Basis (100%) gilt der Stand per 1. Januar 2014.

Art. 5 Rechnungsprüfungskommission

Die Mitglieder der Verbands-Rechnungsprüfungskommission werden für ihre Funktion und Obliegenheiten durch die delegierende Gemeinde entschädigt.

Der Zweckverband richtet keine Entschädigung nach Art. 2 dieser Besoldungsverordnung an die Rechnungsprüfungskommission aus.

Die Tag- und Sitzungsgelder der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes werden gemäss Art. 1 dieser Besoldungsverordnung durch den Zweckverband Seniorenzentrum „Im Morgen“ abgerechnet. Die RPK erstellt dazu die notwendige Aufstellung.

Art. 6 Inkraftsetzung

Die vorstehende Besoldungsverordnung wird mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

8104 Weiningen ZH, 5. November 2013

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident

Der Aktuar

Arthur Etter

Thomas Lüssi